
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2010/051

Studie zu den Merkmalen und rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmervertretern

1. Auftragsgegenstand

VT/2010/051: Studie zu den Merkmalen und rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmervertretern

2. Allgemeiner Hintergrund bezüglich der Haushaltlinie zur Finanzierung dieser Maßnahme

PROGRESS¹ ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen². Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt; dazu gehören die EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa durch den Europäischen Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, und
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

¹ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 0412 endg. vom 2.7.2008).

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/progress>.

3. Hintergrund der Studie

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SEK(2008)2155 über die „Rolle von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen im Zusammenhang mit einer wachsenden internationalen Integration“ angenommen³. Der Begriff „länderübergreifende Betriebsvereinbarung“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Vereinbarung mit gegenseitigen Verpflichtungen, deren Geltungsbereich sich auf mehrere Staaten erstreckt und die von einem oder mehreren Vertretern eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe einerseits und von einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen andererseits geschlossen wurde und sich auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Vertretern erstreckt.

Ende 2009 hatten die Dienststellen der Kommission rund 200 gemeinsame länderübergreifende Dokumente in 100 Unternehmen registriert, in denen insgesamt 9,8 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Dokumente beinhalten weltweit gültige internationale Rahmenvereinbarungen über Grundrechte und soziale Verantwortung sowie Texte, die auf spezifische europäische Themen abstellen, wie die Antizipation des Wandels und die Bewältigung von Umstrukturierungen, die Entwicklung gemeinsamer Standards für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, gemeinsame Strategien zur Chancengleichheit, Mechanismen für die länderübergreifende finanzielle Beteiligung, Regeln zum grenzübergreifenden Datenschutz, gemeinsame Prinzipien für Personalpolitik, Ausbildung oder Mobilität.

Neben weiteren Fragestellungen zur Situation länderübergreifender Betriebsvereinbarungen wirft das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen die Frage der rechtlichen Wirkung länderübergreifender Dokumente auf. Ein erster Überblick über die gegenwärtige Lage macht deutlich, welche unterschiedlichen Absichten die betroffenen Parteien hinsichtlich der Wirkungen von länderübergreifenden Dokumenten verfolgen. Deutlich wird auch, dass ungeachtet der beabsichtigten Wirkung das Thema der rechtlichen Wirkungen länderübergreifender

³ Siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=707&langId=de&intPageId=214>
VT/2010/051

Dokumente eine komplexe Angelegenheit ist. Je nach Inhalt der betreffenden Dokumente hängt diese Wirkung vom geltenden einzelstaatlichen Rahmen ab, ob sie von auf nationaler Ebene tätigen Gewerkschaften unterzeichnet wurden oder ob der Arbeitgeber damit einseitig Verpflichtungen einget⁴.

Tarifvereinbarungen weisen von einem Mitgliedstaat zum anderen erhebliche Unterschiede auf, insbesondere hinsichtlich der Repräsentativität der unterzeichnenden Parteien, der Einhaltung der Verhandlungsverfahren, der inhaltlichen Anforderungen und der Formalitäten im Zusammenhang mit der Registrierung. Hinsichtlich des Stellenwerts von Betriebsvereinbarungen im Verhältnis zu anderen Rechtsnormen und Ebenen des sozialen Dialogs sind die Regeln in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich. Das Gleiche gilt für die rechtliche Wirkung von Tarifvereinbarungen im Hinblick auf die Frage, ob sie eine unmittelbare zwingende und automatische Wirkung auf die Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmer entfalten⁵.

Viele Akteure, die an länderübergreifenden Tarifverhandlungen⁶ mitwirken, sind daher besorgt und z. T. verunsichert hinsichtlich der Frage, ob die von ihnen abgeschlossenen länderübergreifenden Vereinbarungen mit nationalen Rechtsnormen vereinbar sind und inwieweit die Unterzeichner die rechtlichen Wirkungen derartiger Vereinbarungen kontrollieren können. Zur Erleichterung und Förderung der Entwicklung länderübergreifender Betriebsvereinbarungen gilt es daher Mechanismen zu finden, wonach sowohl die Unternehmensleitung als auch die Arbeitnehmervertreter die rechtlichen Wirkungen der von ihnen abgeschlossenen länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen bestimmen und kontrollieren und sie in angemessener Weise mit den auf einzelstaatlicher Ebene geltenden Rechtsnormen verknüpfen können.

Daher bedarf es einer umfassenden Analyse der rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten unter besonderer Fokussierung auf die rechtlichen Wirkungen von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen. Des Weiteren sollte darüber nachgedacht werden, wie länderübergreifende Betriebsvereinbarungen mit einzelstaatlichen Rechtsnormensystemen in Einklang

⁴ Siehe ebenso „International private law aspects and dispute settlement related to transnational company agreements“, A.van Hoek & F.Hendrickx, 2009 unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=707&langId=de&intPageId=214>

⁵ Siehe insbesondere die Berichte „Arbeitsbeziehungen in Europa“, Europäische Kommission, Amt für Veröffentlichungen für die Jahre 2000, 2002 und 2006 unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=575&langId=de> ; „Employee representatives in and enlarged Europe“, Koord. R.Rodriguez Contreras, Labour asociados, Amt für Veröffentlichungen, 2008 unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=128&furtherPubs=yes> und <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=130&furtherPubs=yes> ;

„The evolving structure of collective bargaining in Europe 1990-2004“, Koord. S.Sciarra, Universität Florenz, Amt für Veröffentlichungen, 2005 unter: <http://e-prints.unifi.it/view/subjects/IUS=2F07.html>, Dokumente der 14. Sitzung der europäischen Arbeitsrichter, Paris, 2006 unter: <http://www.ilo.org/public/english/dialogue/ifpdial/events/judges/paris.htm>; „Multinational companies and collective bargaining“, Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 2009, unter: <http://www.eurofound.europa.eu/eiro/studies/tn0904049s/index.htm>.

⁶ Siehe insbesondere Evelyne Léonard et André Sobczack „Les accords transnationaux d'entreprises et les autres niveaux de dialogue social“, *Courrier hebdomadaire du CRISP* 5/2010 (n°2050-2051), S. 5-84 unter <http://www.cairn.info/revue-courrier-hebdomadaire-du-crisp-2010-5-page-5.htm> und „International private law aspects and dispute settlement related to transnational company agreements“, A.van Hoek & F.Hendrickx, 2009 unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=707&langId=de&intPageId=214>.

gebracht werden können, so dass sie in diesem Kontext ihre erwartete rechtliche Wirkung entfalten können.

Die Kommission hat eine informelle Expertengruppe zu länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner eingesetzt. Sie möchte in diesem Rahmen eine Diskussion über die Frage der Wirkung von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen einschließlich einer Überprüfung der rechtlichen Wirkungen derartiger Vereinbarungen und ihres Zusammenwirkens mit nationalen Rechtsnormen in Gang bringen. Die vorliegende Studie soll in diesen Prozess einfließen.

4. Vertragsgegenstand

Bei diesem Auftrag geht es um Folgendes:

- Vermittlung eines umfassenden und klaren Überblicks über die Merkmale und rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern, insbesondere von Vereinbarungen, die in Unternehmensgruppen geschlossen werden, sowie ihre Verknüpfung mit anderen Rechtsnormenebenen in den Mitgliedstaaten;
- Untersuchung der gegenwärtigen Lage hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen von länderübergreifenden Vereinbarungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- Ermittlung der praktischen und rechtlichen Hindernisse, die länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen hinsichtlich der Entfaltung einer bestimmten rechtlichen Wirkung im Wege stehen; Erkundung verschiedener Optionen, insbesondere der Option der Vermittlung der gleichen rechtlichen Wirkung von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen in Mitgliedstaaten wie auf nationaler Ebene getroffener Vereinbarungen;
- Ermittlung und Empfehlung von Maßnahmen, mit denen sich diese Hindernisse überwinden ließen.

Mit der Studie soll den Kommissionsdienststellen und der Expertengruppe eine solide Wissensgrundlage vermittelt werden, so dass sie die Lage und die Notwendigkeit von Maßnahmen auf diesem Gebiet richtig einschätzen können. Gleichzeitig sollen die maßgeblichen Aspekte hervorgehoben werden, die bei derartigen Maßnahmen mit berücksichtigt werden müssten.

5. Teilnahme

Teilnahme am Verfahren

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, VT/2010/051

steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

6.1 Spezifische Aufgaben

Der Auftragnehmer hat einen Bericht zur Studie zu erstellen, in dem er auf die folgenden Aspekte in der nachstehenden Reihenfolge eingeht:

In dem Bericht ist im Einzelnen auf die Lage in den verschiedenen Mitgliedstaaten einzugehen. Der Auftragnehmer kann allerdings Mitgliedstaaten zu Gruppen zusammenfassen und seine eingehende Analyse der Lage auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränken. In diesem Fall ist die Gruppierung der Mitgliedstaaten und die eingehende Analyse bestimmter Mitgliedstaaten zu begründen. Dabei sind alle Mitgliedstaaten klar den Merkmalen zuzuordnen, auf die in der Analyse aller Einzelaspekte der Studie eingegangen wird.

Zur Veranschaulichung der Analyse können Beispiele von bestehenden Betriebsvereinbarungen angeführt werden.

a. Überblick über die Merkmale und rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten

Im Zusammenhang mit Betriebsvereinbarungen, die gegenseitige Verpflichtungen beinhalten und die von einem oder mehreren Vertretern eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen geschlossen werden und die sich auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. deren Vertretern beziehen, hat der Auftragnehmer eine klare und umfassende vergleichende Darstellung folgender Aspekte vorzunehmen:

- Woraus besteht eine Betriebsvereinbarung in den Mitgliedstaaten und welche Anforderungen bestehen für ihr Zustandekommen (Unterzeichner, Inhalt und Verfahrensanforderungen...)?
- Rechtlicher Status – vertragliche oder gesetzliche Grundlage – einer Betriebsvereinbarung in den Mitgliedstaaten;
- Rechtliche Wirkung einer Betriebsvereinbarung in den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich ihrer unmittelbaren, zwingenden und automatischen Wirkung auf die Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmer.

Dabei hat der Auftragnehmer

- gegebenenfalls auf die Besonderheiten von Vereinbarungen einzugehen, die auf Ebene von Unternehmensgruppen abgeschlossen wurden;
- deren Geltungsbereich genau zu ermitteln (räumlich, persönlich, branchenmäßig);

- die Merkmale und rechtlichen Wirkungen von Betriebsvereinbarungen mit einseitigen Verpflichtungen von Unternehmen/Arbeitgebern und den sonst üblichen Betriebsvereinbarungen zu vergleichen;
- gegebenenfalls zwischen den erfassten Regelungsgegenständen zu unterscheiden (hauptsächlich Umstrukturierung, Mobilität, Ausbildung, Chancengleichheit, Beteiligungen der Arbeitnehmer, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Datenschutz, Grundrechte, Verfahren des sozialen Dialogs).

b. Überblick über das Verhältnis zwischen Betriebsvereinbarungen und anderen Rechtsnormen in den Mitgliedstaaten

Der Auftragnehmer hat eine klare und umfassende vergleichende Darstellung folgender Sachverhalte vorzunehmen:

- Das Verhältnis von Betriebsvereinbarungen zu anderen Ebenen von Tarifvereinbarungen in den Mitgliedstaaten (Hierarchie der Ebenen, Ausnahmen, Günstigkeitsprinzip...);
- das Verhältnis von Betriebsvereinbarungen zu anderen Rechtsquellen in den Mitgliedstaaten (Einhaltung des Rechts, Folgen entgegenstehender Rechtsvorschriften, Genehmigungsmechanismen, Ausnahmemöglichkeiten, Delegierungsmechanismen).

Dabei hat der Auftragnehmer

- gegebenenfalls auf die Besonderheiten von Vereinbarungen einzugehen, die auf Ebene von Unternehmensgruppen abgeschlossen wurden;
- auf die Besonderheiten der Vereinbarungen und Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene einzugehen;
- die Merkmale von Betriebsvereinbarungen mit einseitigen Verpflichtungen von Unternehmen/Arbeitgebern und den sonst üblichen Betriebsvereinbarungen zu vergleichen;
- gegebenenfalls zwischen den erfassten Regelungsgegenständen zu unterscheiden.

c. Analyse der Merkmale und rechtlichen Wirkungen von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten

Der Auftragnehmer hat die gegenwärtige Lage in Bezug auf die Merkmale und die rechtlichen Wirkungen von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten insbesondere unter folgenden Aspekten zu untersuchen:

- Unter welchen Bedingungen können länderübergreifende Betriebsvereinbarungen als Betriebsvereinbarung nach einzelstaatlichem Recht betrachtet werden?
- Unter welchen Bedingungen können länderübergreifende Betriebsvereinbarungen oder deren Elemente oder Bestimmungen als einseitige Verpflichtung des Unternehmens/Arbeitgebers nach einzelstaatlichem Recht betrachtet werden?
- Unter welchen Bedingungen kann die Umsetzung länderübergreifender Betriebsvereinbarungen als nach einzelstaatlichem Recht übliche Umsetzung betrachtet werden?
- Welche rechtliche Wirkung entfalten länderübergreifende Betriebsvereinbarungen?

Dabei hat der Auftragnehmer

- zwischen den nach dem Recht des untersuchten Mitgliedstaats abgeschlossenen länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen, den nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats und den nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats abgeschlossenen Vereinbarungen zu unterscheiden;
- gegebenenfalls die Besonderheiten länderübergreifender Betriebsvereinbarungen für bestimmte Länder oder Sektoren zu berücksichtigen;
- gegebenenfalls nach den erfassten Regelungsgegenständen zu differenzieren.

d. Ermittlung der praktischen und rechtlichen Hindernisse, die der Entfaltung bestimmter rechtlicher Wirkungen von länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen im Wege stehen

Der Auftragnehmer hat die Optionen zu ermitteln und zu bewerten, mit denen länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen bestimmte rechtliche Wirkungen vermittelt werden könnten, und die damit verbundenen praktischen und rechtlichen Hindernisse zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere zu prüfen,

- wie länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen in allen Mitgliedstaaten zu einer einheitlichen rechtlichen Wirkung verholfen werden könnte;
- wie länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen zu unterschiedlichen rechtlichen Wirkungen je nach dem Willen der betroffenen Parteien verholfen werden könnte;
- wie länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten zur gleichen rechtlichen Wirkung wie auf nationaler Ebene abgeschlossener Betriebsvereinbarungen verholfen werden könnte.

Dabei hat der Auftragnehmer

- insbesondere die Frage einer unmittelbaren, zwingenden und automatischen Wirkung auf die Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmer zu untersuchen;
- insbesondere auf die Merkmale von Vereinbarungen einzugehen, die auf Ebene von Unternehmensgruppen abgeschlossen wurden;
- gegebenenfalls zwischen den erfassten Regelungsgegenständen zu differenzieren;
- gegebenenfalls genauer auf die Besonderheiten in bestimmten Mitgliedstaaten oder Sektoren einzugehen.

e. Lösungsvorschläge

Der Auftragnehmer hat Vorschläge dahingehend zu unterbreiten, welche Maßnahmen auf welcher Ebene ergriffen werden könnten, um festgestellte praktische oder rechtliche Hindernisse zu überwinden, damit länderübergreifende Betriebsvereinbarungen vergleichbare Wirkungen wie auf nationaler Ebene abgeschlossene Betriebsvereinbarungen entfalten können. Der Auftragnehmer hat die Hauptargumente für bzw. gegen derartige Maßnahmen und die eventuellen Schwierigkeiten bei ihrer Umsetzung zu ermitteln und angemessene Vorschläge zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu unterbreiten.

6.2 Allgemeine Hinweise für die Erbringung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- bei der Ausarbeitung des technischen Angebots der Aspekt der Geschlechtergleichstellung, soweit relevant, berücksichtigt wird, indem auf die Situation und die Bedürfnisse von Frauen und Männern eingegangen wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- in seinem Team und/oder bei seinem Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Einzelnen aufführen.

7. Anforderungen bezüglich Publizität und Information

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Europäischen Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) unterstützt.

Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um

die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten zu stärken. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, und
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Nähere Angaben siehe: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten:

„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

8. Erforderliche berufliche Qualifikationen

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs „Lebensläufe und Klassifizierung von Experten“ und zusätzliche Anforderungen gemäß Punkt 14 (Auswahlkriterien).

9. Zeitplan und Berichterstattung

Für die Ausführung der Leistungen sind höchstens 7 (sieben) Monate ab Inkrafttreten des Vertrags vorgesehen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

9.1 Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

a. Zwischenbericht

Der Auftragnehmer erstellt einen knappen, klaren Zwischenbericht in englischer Sprache, der Folgendes beinhaltet: Zusammenfassung der gemäß dieses Auftrags durchgeführten Arbeiten; Arbeitsprogramm für den verbleibenden Zeitraum; aktueller Stand der Erarbeitung der vorgesehenen Ergebnisunterlagen und Anmerkungen zu den erzielten Fortschritten; etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen. Diesem Bericht ist ein detailliertes Inhaltsverzeichnis für den Entwurf des Berichts zur Studie hinzuzufügen. Der Zwischenbericht ist in der Originalfassung zusammen mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis der Kommission spätestens 3 Monate nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch die Kommission einzureichen⁷.

b. Abschlussberichte

Spätestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung durch die Kommission hat der Auftragnehmer der Kommission einen Entwurf des Berichts zur Studie in einer der Amtssprachen der EU mit einer englischen Übersetzung vorzulegen, falls der Bericht im Original in einer anderen Sprache verfasst ist. Der Entwurf des Berichts zur Studie und der nachfolgende endgültige Bericht zur Studie beinhaltet auch eine Zusammenfassung.

Der Auftragnehmer erstellt ferner einen technischen Bericht in englischer Sprache. Der Bericht ist wie folgt zu gliedern: präzise, vollständige Beschreibung aller gemäß dieses Auftrags durchgeführten Arbeiten; Darstellung der im Rahmen des Vertrags für den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung erzielten Ergebnisse; fachliche Anmerkungen zu Inhalt, Darstellung und Wert der der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Ergebnisunterlagen; etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Der Auftragnehmer reicht den vorstehend genannten Bericht zur Studie und den technischen Bericht auf Papier und in einem elektronischen Format ein, das mit den Kommissionsstandards kompatibel ist (Texte sind als Word-Dateien und Arbeitsblätter als Excel-Dateien zu liefern). Die Papierfassungen müssen vollständig mit den elektronischen Fassungen übereinstimmen. Die vorstehend genannten Dokumente sowie zwei Kopien müssen spätestens sieben Monate nach Vertragsunterzeichnung durch die Kommission bei dieser eingehen.

c. Zusammenkünfte mit der Kommission

Der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, an drei Sitzungen mit der Kommission in Brüssel teilzunehmen: einer Auftaktsitzung im ersten Monat der Ausführung der Aufgaben, einer Sitzung zur Erörterung des Zwischenberichts im vierten Monaten der Ausführung der Aufgaben und einer Sitzung zur Erörterung des Entwurfs des Abschlussberichts im siebten Monat der Ausführung der Aufgaben.

⁷ Offizielles Eingangsdatum bei der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß dem Tagesstempel des internen Postdienstes.

9.2 Allgemeine Anforderungen an die Berichterstattung im Rahmen des Programms PROGRESS

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger erzielt werden. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- ein auf diese Ergebnisse ausgerichtetes Management, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die angestrebten Ergebnisse zu erzielen.

Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erreicht hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission überwacht regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um die voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten; die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigefügt wird. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die entsprechenden Zugangsrechte zu gewähren.

10. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen gemäß Artikel I.4 und II.4 des beigefügten Entwurfs des Vertrags über die Erstellung der Studie.

10.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang eines Vorauszahlungsantrags mit einer entsprechenden Rechnung bei der Kommission leistet die Kommission eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

10.2. Zwischenzahlungen

Anträge auf eine Zwischenzahlung sind zulässig, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- ein Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Abschnitt 9.1 dieser Leistungsbeschreibung,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 30% des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

10.3. Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- Abschlussberichte gemäß den Anweisungen in Abschnitt 9.1,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts zu, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

11. Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) - ohne Mehrwertsteuer - anzugeben, (gegebenenfalls unter Zugrundelegung der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

Honorare und direkte Kosten (bitte genau angeben)

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Experten. Der Einheitspreis muss die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- Reisekosten (ohne Beförderung vor Ort);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (zur Deckung der Ausgaben von Experten auf kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsplatzes);
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der in Artikel I.1 des Vertrags genannten Aufgaben;
- etwaige Übersetzungskosten;
- für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.

Der Gesamtpreis darf 180 000,00 EUR keinesfalls übersteigen.

Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

12. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern oder Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne eine bestimmte Rechtsform annehmen zu müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist⁸. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung der

⁸ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine Erklärung beizufügen).

Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 13 und 14 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

13. Ausschlusskriterien und Nachweise

13.1. Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁹.*

(...)

Artikel 94:

⁹ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)“

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,*
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)*“

13.2. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder erfolgreichen Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (der als Checkliste verwendet werden kann).

13.3. Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, und dass dieser nach wie vor gültig ist.

14. Auswahlkriterien

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ihrer fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit ausgewählt.

14.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- (i) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz in Höhe von mindestens 180 000 EUR erzielt hat (haben);
- (ii) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Dienstleister ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Bescheinigung vorlegen;
- (iii) Wenn die genannten Unterlagen nicht vorgelegt werden können und dies hinreichend begründet wird, kann die Kommission nach eigenem Ermessen eine Erklärung der Bank über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters akzeptieren. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

14.2. Berufliche und fachliche Leistungsfähigkeit

Die Experten haben mindestens die Anforderungen für Experten der Stufe III und der Koordinator mindestens die Anforderungen für Experten der Stufe II zu erfüllen. Sie müssen erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler im Bereich des Arbeits- und Tarifvertragsrechts und/oder der Arbeitsbeziehungen und/oder des Europäischen Union, internationalen und vergleichenden Arbeitsrechts sein.

Die berufliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters im auftragsrelevanten Bereich wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

- Ausführlicher Lebenslauf für jedes Mitglied des Studienteams, das die Dienstleistung erbringt; Verzeichnis des/der benannten Koordinators/Koordinatoren und von sonstigen Experten, die an der Studie mitwirken sollen, sowie deren Lebensläufe;

- Aufstellung der wesentlichen in den letzten fünf Jahren in dem betreffenden Politik- oder Fachbereich erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Studien unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des (öffentlichen oder privaten) Empfängers;
- solide Erfahrung mit Analysen in den Bereichen Arbeits- und Tarifrecht und/oder Arbeitsbeziehungen und/oder EU, internationalen und vergleichenden Arbeitsrechts; als Nachweis dienen die veröffentlichten Arbeiten der Mitglieder des Expertenteams in diesen Fachgebieten;
- nachweisliches Fachwissen der Mitglieder des Teams aufgrund ihrer Erfahrungen als Juristen oder Wissenschaftler mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 2 Jahre Erfahrung im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Studie anfallenden Aufgaben;
- ausreichende Sprachkenntnisse des Koordinators, um die Kommunikation mit der Kommission und den Experten und insbesondere die Abfassung von Berichten in englischer Sprache gewährleisten zu können;
- Erklärung des Koordinators, in der die Kompetenz des Teams zur Durchführung der Studie einschließlich seiner beruflichen und sprachlichen Fähigkeiten bescheinigt wird;
- im Fall von Bietergemeinschaften: eindeutige Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und auch für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an der Ausführung des Vertrags zu beteiligen, mit einer Kurzbeschreibung ihrer Funktion(en).

15. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

15.1. Qualität des Angebots

- Ansatz – Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele, insbesondere die Art und Weise, wie mit den Besonderheiten länderübergreifender Betriebsvereinbarungen und der Vielfalt der einzelstaatlichen Rechtssysteme und der Arbeitsbeziehungen umzugehen ist. Klarheit, Kreativität und Qualität des gewählten Ansatzes zur Aufgabenbewältigung. (40 Punkte)
- Methodik – Relevanz und Kohärenz der methodischen Vorgehensweise bei der Organisation der Forschungsarbeiten, einschließlich Sammlung, Überprüfung, Analyse, Konzeption und Präsentation von Informationen im Studienbereich, insbesondere unter Darlegung der einzelnen geplanten Schritte, der Bemühungen um Dokumentierung der Arbeiten, der Integration unterschiedlicher nationaler Systeme, Beispiele und Analyseaspekte in ein Gesamtkonzept und in das Endergebnis. (30 Punkte)
- Arbeitsorganisation – Qualität der Strategie zur Organisation der Arbeiten, insbesondere die Zuweisung von Aufgaben, die Handhabung administrativer und logistischer Aufgaben, die Koordinierung des Teams, die Qualität der Ergebnisse und die Umsetzung des Arbeitsplans innerhalb des festgelegten Zeitplans. (30 Punkte).

15.2 Preis

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erzielt.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

16. Inhalt und Präsentation der Angebote

16.1 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- die vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung (Anhang II);
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 14 und 15) zu beurteilen;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“¹⁰;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“¹¹;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten und Liste mit der Klassifizierung der Experten gemäß Anhang IV des Mustervertrags;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz hat oder niedergelassen ist, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: von jedem Partner unterzeichnete Erklärung;
- im Fall von Unterauftragnehmern: von allen Unterauftragnehmern unterzeichnete Absichtserklärung.

16.2. Präsentation der Angebote

Die Angebote sind in drei Teile zu gliedern:

Teil I: Verwaltungstechnische Informationen

Teil II: Fachlicher Teil des Angebots

Teil III: Finanzieller Teil des Angebots

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen. Die Unterlagen sind wenn möglich doppelseitig bedruckt einzureichen und dürfen nicht gebunden oder geklebt werden.

¹⁰ Das Formular ist in allen Amtssprachen der EU abrufbar unter http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_de.htm?submenuheader=0

¹¹ Das Formular ist in allen Amtssprachen der EU abrufbar unter http://ec.europa.eu/budget/info_contract/legal_entities_de.htm?submenuheader=0

Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 14 und 15) enthalten.

Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein¹².

Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

17. Bindefrist

Die Bieter sind sechs Monate, gerechnet ab dem Schlusstermin für die Einreichung der Angebote, an ihr Angebot gebunden.

18. Keine Verpflichtung zur Erteilung des Zuschlags

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags. Erstreckt sich die Ausschreibung auf mehrere Posten oder Lose, so behält sich die Kommission das Recht vor, nur einen Teil davon in Auftrag zu geben. Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

19. Haftungsausschluss

Alle Arbeitsdokumente und der Abschlussbericht der Studie müssen auf dem Deckblatt gut sichtbar den unten stehenden Satz enthalten. Dieser Haftungsausschluss ist auch in die Einleitung aller Arbeitsdokumente sowie des Abschlussberichts aufzunehmen.

Die in dieser Studie zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind jene der Autoren und geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.

¹² Die Unterschrift des (der) bevollmächtigten Vertreter(s) des Bieters (vorzugsweise mit blauer Tinte) auf dem Formular „Verwaltungsangaben“ (Anhang I) gilt als Unterschrift des Bieters, durch die die Angaben im Angebot für den einzelnen Bieter oder die Bietergemeinschaft verbindlich werden.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts -und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;¹³</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;¹⁴</i>	Siehe Begleitunterlagen für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO oben	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;¹⁵</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung</i>	Siehe Begleitunterlagen für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO oben	

¹³ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

¹⁴ Vgl. Fußnote 19.

¹⁵ Vgl. Fußnote 19.

¹⁶ Vgl. Fußnote 19.

<i>verurteilt worden sind;</i> ¹⁶		
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.</i> ¹⁷	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	

¹⁷ Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,	Mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichende Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2. (Buchstabe b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“ ¹⁸	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden¹⁹ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden. 	

¹⁸ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹⁹ Vgl. Fußnote 24.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/die Unterzeichnete [Name des Unterzeichners dieses Formulars]:

- im eigenen Namen (falls der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder im Falle der Erklärung eines Unternehmensleiters bzw. einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt²⁰)
- oder
- in Vertretung (falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt)

Vollständige Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

Vollständige Anschrift:

USt-ID-Nr.:

dass er/sie bzw. das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die ihm/ihr vertretene Organisation

- a) sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die durch Mittel festgestellt wurde, welche der Auftraggeber vertreten kann;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie

²⁰ Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es von der Vergabebehörde für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- g) in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;
- h) dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie/es zutreffen.

Als Nachweis, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Aus diesen Urkunden muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine in den beiden vorhergehenden Absätzen genannte Bescheinigung in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und Artikel 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. erteilten Informationen als falsch erweisen.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift